

Leitfaden Schlussprüfung

Besondere Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung

Repetentinnen / Repetenten

1. Besondere Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung (QV ABU)

1.1 Repetenten/innen ohne Besuch der Berufsfachschule

Repetenten/innen legen eine **Schlussprüfung** ab. Die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bleiben bestehen.

| | |
|-------------------|----------------------|
| Erfahrungsnote | auf Halbe gerundet |
| Vertiefungsarbeit | auf Halbe gerundet |
| Schlussprüfung | auf Halbe gerundet |
| Abschlussnote ABU | auf Zehntel gerundet |

1.2. Repetenten/innen mit Besuch der Berufsfachschule

Repetenten/innen erhalten im Repetitionsjahr neue Erfahrungsnoten, schreiben eine neue Vertiefungsarbeit und legen die Schlussprüfung ABU ab.

2. Schlussprüfung für Repetentinnen / Repetenten

2.1 Form

Die Schlussprüfung ist eine Einzelprüfung und erfolgt in schriftlicher Form

2.2 Dauer

Die Schlussprüfung dauert 120 Minuten.

2.3 Zeitpunkt der Durchführung

Die Schlussprüfung findet während der ordentlichen Prüfungswoche im Juni statt. Der Prüfungsleiter orientiert schriftlich mittels Prüfungsaufgebot über Datum, Zeit und Ort. **Der Repetent / die Repetentin meldet sich bis Ende Februar beim Sekretariat bzi an, damit ein Prüfungsaufgebot erlassen werden kann.**

2.4 Themen, Themenbekanntgabe

Die Prüfungsfragen beziehen sich auf mind. drei Themenkreise aus dem Lehrplan. Die Themenkreise werden ebenfalls mit dem Prüfungsaufgebot bekannt gegeben. (spätestens vor den Schulfrühlingsferien).

2.5 Notengebung

Die Notengebung erfolgt nach der bekannten Formel (auf Halbe gerundet):
Erzielte Note = (erreichte Punkte: Maximal mögliche Punkte) x 5 + 1

2.6 Prüfungsvorbereitung

Zur Prüfungsvorbereitung kann der Repetent / die Repetentin Kontakt mit der zuständigen Lehrperson aufnehmen. Evtl. ist nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson eine freiwillige Vorbereitung auf die Schlussprüfung am jeweiligen Schultag der Abschlussklasse in der Berufsfachschule möglich.

2.7 Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden mit dem Prüfungsaufgebot verschickt. Die Beschaffung der zugelassenen Hilfsmittel ist Sache des Repetenten/ der Repetentin.

2.8 Unregelmässigkeiten

Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen (VMAB Art. 11 Abs.5).